

Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: 426.000

Geändert: 430.000

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)" BR [426.000](#) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz gilt für Institutionen der Höheren Berufsbildung, welche Kurse zum Erlangen der eidgenössischen Berufsprüfung (BP) und der eidgenössischen Höheren Fachprüfung (HFP) oder Bildungsgänge der Höheren Fachschule (HF) anbieten und durchführen.

² Dieses Gesetz regelt die beitragsrechtliche Anerkennung und Finanzierung von Institutionen der Höheren Berufsbildung.

³ Für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) und ergänzend die Regelungen in diesem Gesetz.

Art. 2 Zweck

¹ Das Gesetz fördert die Institutionen der Höheren Berufsbildung. Diese sind ein tragender Teil der Tertiärbildung und dienen einer bedarfsgerechten Versorgung der verschiedenen Branchen mit Fachkräften im Interesse der Bündner Wirtschaft.

Art. 3 Wissens- und Technologietransfer

¹ Die Höhere Berufsbildung stärkt den Wissens- und Technologietransfer (WTT).

² Sie arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit der regionalen Wirtschaft, insbesondere mit Unternehmungen, öffentlichen Einrichtungen im Kanton Graubünden und mit geeigneten ausserkantonalen Partnern sowie mit Institutionen der Sekundarstufe II und des Hochschulbereichs zusammen.

2. Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft

Art. 4 Bestehende Höhere Fachschule

¹ Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) ist eine bestehende Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft.

Art. 5 Schaffung und Schliessung Höherer Fachschulen

¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Schaffung neuer und Schliessung bestehender Höherer Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft.

² Eine neu geschaffene Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft wird als selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts geführt.

Art. 6 Beitragsrechtliche Anerkennung Höherer Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft

¹ Eine neue Höhere Fachschule oder ein neues Angebot kann von der Regierung beitragsrechtlich anerkannt werden, wenn sie mindestens einen umsetzbaren Bildungsgang, eine zweckmässige Infrastruktur und eine leistungsfähige Organisation im Kanton Graubünden nachweist.

Art. 7 Organisation

¹ Die Höhere Fachschule verfügt über:

- a) einen Schulrat, der die Institution strategisch führt;
- b) eine Schulleitung (Direktion), welche umfassend für die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Institution verantwortlich ist und

c) eine externe Revisionsstelle.

Die Regierung genehmigt das entsprechende Organisationsreglement.

² Die Regierung wählt die Mitglieder des Schulrates, das Präsidium und die Revisionsstelle.

Art. 8 Führungsinstrumente Höherer Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft

¹ Die Regierung erteilt den Höheren Fachschulen einen in der Regel vierjährigen Leistungsauftrag. Dieser regelt Ziele und Indikatoren zur Leistungsperiode, das Bildungsangebot, die Budgetierung sowie die Rechnungslegung.

² Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft

Art. 9 Bestehende Höhere Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft

¹ Höhere Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft mit bestehendem Rahmenkontrakt mit dem Kanton Graubünden sind beitragsrechtlich anerkannt.

Art. 10 Beitragsrechtliche Anerkennung von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft

¹ Eine Institution der Höheren Berufsbildung kann von der Regierung beitragsrechtlich anerkannt werden, wenn diese nachweist, dass:

- a) das Angebot mehrere Bildungsgänge oder mehrere Kurse aus verschiedenen Branchen im Interesse der Bündner Volkswirtschaft und Gesellschaft umfasst;
- b) die Institution über einen zweckmässigen und transparenten Organisationsaufbau mit Sitz im Kanton Graubünden verfügt und
- c) der Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben längerfristig gewährleistet sind.

Art. 11 Wechsel der Trägerschaft

¹ Die Regierung legt die Kriterien für den Wechsel von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft in eine Institution mit kantonaler Trägerschaft fest. Ein allfälliger Wechsel erfolgt in der Regel zu Beginn einer vierjährigen Leistungsperiode.

Art. 12 Führungsinstrumente Institutionen ohne kantonale Trägerschaft

¹ Die Regierung schliesst mit der Trägerschaft der Institution der Höheren Berufsbildung einen in der Regel vierjährigen Rahmenkontrakt mit Zielen und Indikatoren ab.

² Im Rahmenkontrakt sind die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung geregelt.

³ Das Departement ist zuständig für den Abschluss von Jahreskontrakten mit der Institution der Höheren Berufsbildung. Das zur Verfügung stehende Budget ist im Jahreskontrakt festgelegt.

4. Organisation

Art. 13 Strategie der Höheren Berufsbildung

¹ Die Regierung legt eine kantonale Strategie der Höheren Berufsbildung fest.

² Die Strategie fördert ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot zur Stärkung der Bündner Volkswirtschaft.

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Amt zur Kenntnis zu bringen.

5. Finanzierung

Art. 15 Globalfinanzierung

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag richtet der Kanton den Höheren Fachschulen mit kantonomer Trägerschaft einen Globalbeitrag aus.

Art. 16 Pauschalfinanzierung

¹ Gestützt auf den Rahmenkontrakt richtet der Kanton an beitragsrechtlich anerkannte Institutionen ohne kantonale Trägerschaft eine Pauschale pro angemeldete Person mit Wohnsitz gemäss der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) im Kanton Graubünden aus (Wohnsitz HFSV). Diese setzt sich aus der Grundpauschale und der Pauschale für Organisationsentwicklung zusammen.

² Die Grundpauschale orientiert sich an den Beiträgen der HFSV und die Pauschale für Organisationsentwicklung an den Investitionskosten von kantonalen Bildungsinstitutionen.

Art. 17 Zusatzpauschalen bei Pauschalfinanzierung

¹ Die Regierung kann für Institutionen ohne kantonale Trägerschaft mit Pauschalfinanzierung Zusatzpauschalen festlegen, um Bildungsgänge oder Kurse zu unterstützen, welche:

-
- a) mit weniger als 10 Teilnehmenden durchgeführt werden oder
 - b) von regionalwirtschaftlicher Bedeutung sind.

Art. 18 Subjektpauschalen

¹ Die Regierung kann für jede beitragsrechtlich anerkannte Institution einen Beitrag pro angemeldete Person mit Wohnsitz HFSV im Kanton Graubünden festlegen. Diese Subjektpauschale wird vollumfänglich an die Studiengebühren eines Bildungsgang HF angerechnet.

² Wird ein Bildungsgang HF in Graubünden nicht beziehungsweise seit mindestens drei Jahren nicht mehr angeboten, kann analog Absatz 1 auf Antrag ein Beitrag an angemeldete Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden ausgerichtet werden.

Art. 19 Defizitfinanzierung

¹ Der Kanton übernimmt das anrechenbare Defizit der Höheren Fachschulen mit bestehendem Rahmenkontrakt.

² Für die Subventionierung anrechenbar sind ausschliesslich die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich angefallenen und in Zusammenhang mit Angeboten aus der Höheren Berufsbildung stehenden Kosten.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten betreffend Budgetierung und Rechnungslegung, anrechenbare Aufwendungen und Erträge, Rahmen- und Jahreskontrakte, Berichterstattung, Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Reserven und Rücklagen, Vermögensbewertung, Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse sowie Ausrichtung von Teil- oder Vorschusszahlungen.

Art. 20 Betriebsdefizit und Defizitabgeltung

¹ Das anrechenbare Betriebsdefizit berechnet sich aus den anrechenbaren Aufwendungen nach Abzug:

- a) der Studiengelder und Kursgebühren;
- b) der Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen;
- c) der Entgelte für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie Spenden für Studienwochen und Exkursionen der Studierenden;
- d) der Entgelte für Dienstleistungen und
- e) der übrigen Einnahmen.

Art. 21 Wechsel zur Pauschalfinanzierung

¹ Höhere Fachschulen mit bestehendem Rahmenkontrakt können für einen Wechsel zur Pauschalfinanzierung zu Beginn der nächsten Leistungsperiode bei der Regierung einen Antrag stellen. Der Antrag zum Wechsel zur Pauschalfinanzierung ist mindestens zwei Jahre vor dem Start der neuen Leistungsperiode einzureichen.

² Ein Rückwechsel zur Defizitfinanzierung ist grundsätzlich nicht möglich.

Art. 22 Ausrichtung von Beiträgen an die Bildungsgänge HF

¹ Eine Institution der Höheren Berufsbildung ohne beitragsrechtliche Anerkennung mit Sitz im Kanton Graubünden erhält auf Antrag pro angemeldete Person mit Wohnsitz HFSV im Kanton Graubünden die festgelegten Semesterbeiträge nach HFSV, sofern der Bildungsgang HF die Voraussetzungen erfüllt.

Art. 23 Bauliche Investitions- und Ausstattungsbeiträge

¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge für Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Leistungsauftrag oder mit Rahmenkontrakt an die anrechenbaren Kosten für Neubauten, Erweiterungs- oder Umbauten, Sanierungen sowie die damit erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen gewähren.

² Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten.

³ Die Institutionen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen an den Investitionen.

⁴ Baubeiträge oder Beiträge an den Kauf von Liegenschaften können auch als Pauschale ausgerichtet werden.

Art. 24 Wohnheime und Mensen

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern ein Bedarf besteht.

² Er gewährt Beiträge an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen, sofern ein Bedarf besteht.

Art. 25 Beiträge für Zusammenarbeit und zur Förderung des WTT

¹ Das Departement kann Massnahmen initiieren oder unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung fördern. Hochschulen und Forschungsstätten und Institutionen der Sekundarstufe II sollen nach Möglichkeit miteinbezogen werden.

² Das Departement kann anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Massnahmen im Bereich Wissens- und Technologietransfer unterstützen, welche in Kooperation zwischen der regionalen Wirtschaft und Institutionen der Höheren Berufsbildung entstehen und von einem Branchenverband oder Dritten mitfinanziert werden.

Art. 26 Freigabe der Beiträge

¹ Das Departement ist zuständig für die Freigabe der jährlichen Beiträge gestützt auf den vom Grossen Rat genehmigten Budgetkredit.

Art. 27 Beitragskürzung

¹ Werden die Ziele des Leistungsauftrages oder des Rahmenkontraktes nicht oder nicht vollständig erreicht, kann die Regierung den gesamten Beitrag oder einen Teil davon zurückhalten oder angemessen kürzen.

6. Vollzug

Art. 28 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Amt.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)" BR [430.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung **in den Bereichen der beruflichen Grund- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung** gemäss deren Zielsetzungen ~~und in Einzelbereichen jenen der Hochschulgesetzgebung.~~

² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen ~~Berufsbildungs- oder Hochschulgesetzgebung~~ **Berufsbildungsgesetzgebung** nicht unterstellt sind.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nichtkantonalen ~~Träger~~ **Trägerschaften** der anerkannten Schulen bestimmen:

- (geändert)** eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule ~~sowie Bericht erstattet.~~ **Die Schule reicht dem Amt den Bericht ~~erstattet~~ zusammen mit der Jahresrechnung ein.**

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Die Regierung kann Bestimmungen ~~erlassen~~ über einen schulärztlichen Dienst **erlassen.**

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und ~~finanziellen Mittel~~**Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung**, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement wählt die ~~Berufsbildungskommission~~**Kommission Berufliche Grundbildung**, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

~~Ausbildungsbewilligung~~**Bildungsbewilligung (Überschrift geändert)**

¹ Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine ~~Ausbildungsbewilligung~~**Bildungsbewilligung** des Amtes.

Art. 15

~~Berufsbildner~~**Berufsbildnerinnen** und ~~Berufsbildnerinnen~~**Berufsbildner (Überschrift geändert)**

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen ~~Ausbildung~~**Grundbildung** dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

~~Dauer des Schuljahres~~**der schulischen Bildung (Überschrift geändert)**

¹ Die ~~jährliche Schulzeit~~**Anzahl Lektionen** richtet sich nach den **eidgenössischen** Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der ~~Lehr~~**beruflichen Grundbildung**.

² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote ~~oder~~**sowie über** die beitragsrechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

~~Über die~~ **Die** Zulassung zum Qualifikationsverfahren ~~befindet das Amt~~ **richtet sich nach Rücksprache mit den Lernorteneidgenössischen Vorgaben über die berufliche Grundbildung.**

^{1bis} Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich ausserhalb eines geregelten Bildungsganges für ein Qualifikationsverfahren anmelden, vom Amt eine Zulassungs- oder eine Zuweisungsverfügung.

² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs ~~auch~~ über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

Titel nach Art. 25

5. *(aufgehoben)*

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Titel nach Art. 28

7. *(aufgehoben)*

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

~~Die Regierung ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen~~ **Der Kanton gewährt Beiträge** an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht.

² ~~Sie~~ **Er** ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

~~Die Regierung~~ **Der Kanton** kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere:

1. *Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 1

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch:

5. **(geändert)** Beiträge der Träger ~~Trägerschaften~~;

7. **(geändert)** Studiengelder ~~Schulgelder~~ und Kursgebühren;

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der ~~Studiengelder~~**Schulgelder** und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die ~~nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden~~**anrechenbaren** Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 42 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten der:

3. *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ ~~Das Departement ist zuständig für die Unterstützung weiterer Massnahmen mit Beiträgen.~~**Der Kanton leistet Beiträge** bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten **an weitere Massnahmen.**

² Beiträge bis 50 000 Franken ~~kann das Departement können~~ pauschal ~~sprechenge-~~**sprochen werden.**

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge ~~von Kanton und Gemeinden des Kantons~~ im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages ~~und des Beitrages der Gemeinden~~ an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden.

Art. 46 Abs. 1

¹ Soweit Bundesrecht, kantonales Recht oder Konkordatsrecht nicht Gebührenfreiheit vorsehen, legt die Regierung die Gebühren für folgende Leistungen fest:

2. **(geändert)** Besuch der Berufsfachschule für ~~Absolventen~~**Absolventinnen** und ~~Absolventinnen~~**Absolventen** ausserhalb eines geregelten Bildungsganges;
3. **(geändert)** Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb ~~der beruflichen Grundbildung~~**eines geregelten Bildungsganges;**

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für ~~Studienwochen~~**Projektwochen** und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden **bzw. Schülerinnen und Schüler**.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ **Das Amt stellt** Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, ~~werden bei Vorliegen eines Lehrvertrags~~ den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis **beziehungsweise bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag diesen** anteilmässig in Rechnung gestellt.

² ~~Bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag werden diesen~~ **Die Regierung kann für die Materialkosten und Raummieten anteilmässig vom Amt in Rechnung gestellt** **Kosten gemäss Absatz 1 eine maximale Höhe der Weiterverrechnung für einzelne berufliche Grundbildungen festlegen.**

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung regelt die Entschädigung von Expertinnen und Experten für die Qualifikationsverfahren. Kommissionsmitglieder und andere nebenamtliche Mitarbeitende werden nach der Verordnung ~~über~~**für die nebenamtlichen Mitarbeiter** **Mitarbeitenden** des Kantons Graubünden¹⁾ entschädigt.

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für ~~die Lehrabschlussprüfungen~~ **das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung** übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion, **Verstöße gegen die Bestimmungen des Qualifikationsverfahrens** und Nichtbestehen ~~der Abschlussprüfungen~~ **des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung** können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

Art. 52

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BR [170.420](#)

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.